jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/16 4Ob2040/96w, 4Ob2017/96p, 4Ob180/97t, 5Ob444/97y, 1Ob378/98i, 2Ob80/99z, 1Ob148/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1996

Norm

ZPO §393 Abs1

Rechtssatz

Dass nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden kann, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, bedeutet nicht, dass ein Zwischenurteil auch dann möglich ist, wenn noch gar nicht feststeht, dass das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten einen Schaden des Klägers verursacht hat; der Gesetzgeber wollte das Zwischenurteil vielmehr nur in den Fällen ermöglichen, wo nur strittig ist, ob der tatsächlich entstandene Schaden, allenfalls durch eine Teilzahlung oder durch eine Aufrechnung einer Gegenforderung getilgt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2040/96w
  Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2040/96w
- 4 Ob 2017/96p
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2017/96p
  nur: Der Gesetzgeber wollte das Zwischenurteil vielmehr nur in den Fällen ermöglichen, wo nur strittig ist, ob der tatsächlich entstandene Schaden, allenfalls durch eine Teilzahlung oder durch eine Aufrechnung einer Gegenforderung getilgt ist. (T1)
  Beisatz: Weiterhin müssen aber alle Einwendungen gegen den Grund des Anspruches erledigt sein. (T2)
  Veröff: SZ 69/78
- 4 Ob 180/97t
  Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 180/97t
  Auch
- 5 Ob 444/97y
  Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 444/97y
  nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Alle Anspruchsvoraussetzungen müssen geklärt sein. (T3)
- 1 Ob 378/98i
  Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 378/98i

Auch; nur: Nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 kann ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht. (T4)

- 2 Ob 80/99z
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 2 Ob 80/99z
  Auch; Beisatz: Auch nach Ergänzung des § 393 Abs 1 ZPO durch die WGN 1989 darf nämlich ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruches erst gefällt werden, wenn insoweit tatsächlich alle Anspruchsvoraussetzungen geklärt und alle Einwendungen erledigt sind. (T5)
- 1 Ob 148/99t
  Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 148/99t
  nur T4; Beisatz: Insbesondere ist ein Zwischenurteil erst dann zu fällen, wenn neben dem Verschulden und der Rechtswidrigkeit auch der Kausalzusammenhang mit einer der behaupteten Schadensfolgen, deren Eintritt ebenfalls an sich feststehen muss, geklärt und bejaht ist. (T6)
- 2 Ob 285/99x
  Entscheidungstext OGH 21.10.1999 2 Ob 285/99x
  nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Auch wenn der Kläger nur teilweise aktiv legitimiert ist, ist die Fällung eines Zwischenurteils zulässig. Dies kann aus dem durch die WGN 1989 angefügten letzten Halbsatz des § 393 Abs 1 ZPO abgeleitet werden. (T7)
- 3 Ob 146/99p
  Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 146/99p
  Beis wie T6
- 6 Ob 236/00z
  Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 236/00z
  Vgl auch; nur: Nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 kann ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht. Der Gesetzgeber wollte das Zwischenurteil in den Fällen ermöglichen, wo nur strittig ist, ob der tatsächlich entstandene Schaden, allenfalls durch eine Teilzahlung oder durch eine Aufrechnung einer Gegenforderung getilgt ist. (T8)
- 7 Ob 200/00p
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 200/00p
  Auch; Beis wie T5; Veröff: SZ 74/115
- 5 Ob 49/01v
  Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 49/01v
  Vgl auch; nur T4; Beis wie T3
- 3 Ob 81/01k
  Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 81/01k
  Vgl auch; Beisatz: Ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs ist erst dann möglich, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen geklärt und alle Einwendungen erledigt sind. (T9)
- 3 Ob 131/03s
  Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 131/03s
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T6 nur: Insbesondere ist ein Zwischenurteil erst dann zu fällen, wenn auch der Kausalzusammenhang mit einer der behaupteten Schadensfolgen, deren Eintritt ebenfalls an sich feststehen muss, geklärt und bejaht ist. (T10)
  Veröff: SZ 2003/112
- 6 Ob 54/04s
  Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 54/04s
  Vgl
- 1 Ob 2/05h
  Entscheidungstext OGH 12.04.2005 1 Ob 2/05h
- 6 Ob 163/05x
  Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 163/05x
  Beisatz: Hier: Insbesondere ist ein Zwischenurteil erst dann zu fällen, wenn neben dem Verschulden und der

Rechtswidrigkeit auch der Kausalzusammenhang mit einer der behaupteten Schadensfolgen, deren Eintritt ebenfalls an sich feststehen muss, geklärt und bejaht ist. (T11)

- 7 Ob 45/06b
  Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 45/06b
  Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Ein Zwischenurteil ist ein Feststellungsurteil über den Anspruchsgrund und darf nur erlassen werden, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen bejaht werden können. Es ist nicht zulässig, einzelne Vor- oder Teilfragen oder Einwendungen herauszugreifen und zum Gegenstand eines Zwischenurteils nach § 393 Abs 1 ZPO zu machen. Dies ist nur möglich, wenn die betreffenden Fragen von den Parteien ausdrücklich zum Gegenstand eines Zwischenfeststellungsantrags erhoben wurden, doch ist in einem solchen Fall ein Zwischenurteil nach § 393 Abs 2 ZPO zu fällen. Ein Grundurteil über das Bestehen einzelner rechtserheblicher Tatsachen - wie über die aktive Klagelegitimation - ist unzulässig. (T12)
  Beisatz: Die Frage der Zustimmung des Vinkulierungsberechtigten zur Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer betrifft den Grund des Anspruches des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer und ist daher vor Fällung eines den Anspruchsgrund bejahenden Zwischenurteils zu klären. (T13)
  Veröff: SZ 2006/91
- 7 Ob 176/06t
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 176/06t
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T11
- 2 Ob 268/06k
  Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 268/06k
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T9
- 9 Ob 70/08x
  Entscheidungstext OGH 29.10.2008 9 Ob 70/08x
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T10; Beis wie T11
- 2 Ob 157/09s
  Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 157/09s
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T9; Beisatz: Fehlt es in dieser Hinsicht an den entsprechenden Feststellungen, liegt ein Feststellungsmangel vor, der mit Rechtsrüge geltend zu machen ist. (T14)
- 1 Ob 182/10m
  Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 182/10m
  Vgl auch; Beis wie T10
- 2 Ob 112/10z
  Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 112/10z
  Vgl; Auch Beis wie T3; Auch Beis wie T5; Beis wie T14; Beisatz: Eine eingewendete Gegenforderung steht dem Zwischenurteil nicht entgegen. (T15)
- 6 Ob 141/11w
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 141/11w
  nur: Dass nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden kann, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, bedeutet nicht, dass ein Zwischenurteil auch dann möglich ist, wenn noch gar nicht feststeht, dass das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten einen Schaden des Klägers verursacht hat. (T16)
  Beis wie T3
- 2 Ob 114/11w
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 114/11w
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Grobes Verschulden als Voraussetzung für den Ersatz eines subjektiv-konkret berechneten Interesses. (T17)
- 2 Ob 92/11k
  Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 92/11k
  Auch; Auch Beis wie T2; Beis wie T9; Veröff: SZ 2012/81
- 7 Ob 121/12p
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 121/12p

Auch; nur T4

- 1 Ob 58/13f
  Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 58/13f
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T11
- 7 Ob 20/14p
  Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 20/14p
  Auch; Beisatz: Ein Zwischenurteil ist erst dann zu fällen, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen schon bejaht werden können. (T18)
- 7 Ob 153/14x
  Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 153/14x
  Beis wie T2; Beis wie T15
- 7 Ob 117/15d
  Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 117/15d
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T12
- 7 Ob 165/16i
  Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 165/16i
  Auch
- 5 Ob 98/16x
  Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 98/16x
  Vgl auch; Ähnlich nur T4
- 2 Ob 86/17m
  Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 86/17m
  Vgl auch; Beis wie T12
- 7 Ob 46/19v
  Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 46/19v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102003

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at